



§ 25 Zulassung zum Masterstudiengang Prävention & Intervention im Kindes- & Jugendalter / Klinische Heilpädagogik

vom 20.06.2018 in der Fassung vom 03.07.2024

(1) Die Auswahl der Studienplatzbewerber*innen nach § 2 Immatrikulationsordnung – Allgemeiner Teil im Masterstudiengang „Klinische Heilpädagogik“ setzt voraus:

- a) den Nachweis eines Hochschulabschlusses in einem Bachelorstudiengang oder Diplomstudiengang Heilpädagogik oder eines verwandten Studiengangs an einer in- oder ausländischen Hochschule oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für einen Masterstudiengang an einer Hochschule und einer 100 tägigen Berufs- bzw. Praxiserfahrung in einem heilpädagogischen Arbeitsfeld mit einem Umfang von 100% oder einem entsprechenden Vollzeitäquivalent während dem Erwerb oder nach Beendigung des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses,
- b) die Zuweisung des Studienplatzes gemäß Abs. (2) und (3),
- c) bei ausländischen Bewerber*innen kann zusätzlich der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse durch die DSH 2-Prüfung oder die Prüfung Test Deutsch-als-Fremdsprache, Stufe TDN 4 verlangt werden.

(2) Für die Vergabe der Studienplätze ist die individuelle Bewertung der Qualifikation der Bewerber*innen entscheidend. Sollten mehr Bewerber*innen als Studienplätze vorhanden sein, entscheidet eine Kommission über die Vergabe der Studienplätze. In die Bewertung finden Eingang:

- a) Inhaltliche Anschlussfähigkeit des Grundstudiums als Voraussetzung für den Masterstudiengang,
- b) die Aufrechterhaltung der Bewerbung nach erfolgter Absage,
- c) Gesamtnote des Diplom- oder Bachelorzeugnisses (bei abgeschlossenem Studium) oder Zwischennote der bisher erbrachten Leistungen (bei im Bewerbungsprozess noch nicht abgeschlossenem Studium),
- d) Berufs- und Praxiserfahrungen (über die erforderlichen 100 Tagen hinaus),
- e) Individuelle Studienmotivation der Bewerber*innen (ausgewiesen durch ein obligatorisches Motivationsschreiben).

(3) Studienbewerber*innen mit Bachelorabschlüssen, die 180 ECTS-Punkte umfassen, können ebenfalls zugelassen werden. Sie werden bei der Bewerbung darauf hingewiesen, dass sie zusammen mit dem Masterabschluss lediglich 270 ECTS-Punkte erreichen. Zusätzliche ECTS-Punkte können gemäß den Bestimmungen in der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge an der Katholischen Hochschule erworben werden.

Verabschiedet vom Senat am 03.07.2024. Die Ordnung wird zum 01.06.2025 in Kraft gesetzt.

Veröffentlichung: 03.07.2024 – 17.07.2024